



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

V ZB 286/11

vom

28. Mai 2013

in der Grundbuchsache

Beteiligter:

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Mai 2013 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richter Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth und die Richterin Dr. Brückner

beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 19. April 2013  
(Rechnungsdatum 24. April 2013 / Kassenzeichen 780013115853)  
wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach § 66 GKG zulässige Erinnerung gegen den Kostenansatz bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die Kosten richtig berechnet worden sind. Die von dem Erinnerungsführer erhobenen Einwendungen betreffen die Kostengrundentscheidung; auf solche kann ein gegen die Kostenrechnung eingelegtes Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Stresemann

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth

Brückner